



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 06.11.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Aalbachthalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan 2020
- 2 Kommunalwahlen am 15. März 2020; Berufung eines Gemeindegewahlleiters und eines Stellvertreters
- 3 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin; Antrag vom 08.10.2019 von Frau 2. Bürgermeisterin Sandra Meckelein und Herrn Gemeinderat Thomas Hoffmann
- 4 Bauantrag: Neubau einer Garagenanlage als Einzelgaragen auf Fl.Nr. 3361/6, Mittlere Stämmig, Uettingen
- 5 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochendhaus auf Fl.Nr. 1556, Ostnert, Uettingen
- 6 Bauantrag: Tekturplan Bauabschnitt III, Neubau von Einzelgaragen auf vorhandener Halle auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig, Uettingen
- 7 Jagdrecht; Befriedung gem. § 6 a Bundesjagdgesetz
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen

kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten

- 8.2** Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge); Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2019
- 8.3** Bundesfachplanungsverfahren Südlink; Informationsgespräch am 22.10.2019

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Meyer, Martin

Roth, Matthias

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schritfführer/-in

Boche, Ina

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Endres, Frank entschuldigt

Rippel, Wilhelm entschuldigt

Schätzlein, Ulrich entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 16.10.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Jahresbetriebsplan 2020

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2020 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald Uettingen zur Genehmigung durch die Gemeinde Uettingen vorgelegt.

Herr Revierleiter Renz wird zur Sitzung anwesend sein und Einzelheiten dazu erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Jahresbetriebsplan 2020 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Kommunalwahlen am 15. März 2020; Berufung eines Gemeindewahlleiters und eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl ist vom Gemeinderat ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen. (Art. 5 GLKrWG).

Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter für Gemeindewahlen kann berufen werden:

- erster Bürgermeister oder
- weiterer Bürgermeister oder
- weiterer Stellvertreter oder
- sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- Bediensteter der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder
- Wahlberechtigter aus der Gemeinde

Die Reihenfolge ist nicht zwingend.

Nicht berufen werden dürfen:

- Bewerber für Bürgermeisterwahl oder Gemeinderatswahl

- Beauftragte eines Wahlvorschlags für diese Wahlen
- Stellvertreter von Beauftragten eines Wahlvorschlags für diese Wahlen
- Leiter einer Aufstellungsversammlung für diese Wahlen

Diese Ausschlussgründe (Art 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG) gelten auch für den Stellvertreter.

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Gemeindewahlleiter/Stellvertreter kann nicht mehr berufen werden:

- In der Gemeinde: Als Mitglied im Wahlvorstand/Briefwahlvorstand
- In der Verwaltungsgemeinschaft: Als Wahlleiter/Mitglied im Wahlausschuss/Wahlvorstand/Briefwahlvorstand einer weiteren Mitgliedsgemeinde
- Im Landkreis: Als Mitglied im Landkreiswahlausschuss

Die Amtszeit des Gemeindewahlleiters beginnt mit der Berufung und endet grundsätzlich mit Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats am 01.05.2020.

Bei der Berufung können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt (Ziff. 11.05, Rn.1 zu Art. 5 GLKrWG Kommentar von Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern und Nr. 6.1 GLKrWBek), d. h. dass bei dem Beschluss über den Gemeindewahlleiter und stellv. Gemeindewahlleiter eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO **ausgeschlossen ist**, so dass analog dem Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO auch betroffene Gemeinderatsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können. Wird hiergegen verstoßen, ist der gefasste Beschluss in der Sache wegen Verstoßes gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift **nichtig** (vgl. BayVGH, BayVBl. 1976, 753; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayer. Gemeindeordnung, Rn. 19 zu Art. 49 GO; Wachsmuth, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Nr. 8.1 zu Art. 49 GO).

Beschluss:

Für die Kommunalwahl am 15. März 2020 beruft der Gemeinderat gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG Herrn Heribert Endres zum Gemeindewahlleiter. Als Stellvertreter wird Frau Sandra Meckelein berufen. Es liegen keine Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin; Antrag vom 08.10.2019 von Frau 2. Bürgermeisterin Sandra Meckelein und Herrn Gemeinderat Thomas Hoffmann

Sachverhalt:

Der Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt wurde bereits vollinhaltlich in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2019 bekannt gegeben. Eine Beschlussfassung ist nicht erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der 1. Bürgermeister ab dem 01.05.2020 Beamter auf Zeit sein soll. Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Satzung auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 10
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag: Neubau einer Garagenanlage als Einzelgaragen auf Fl.Nr. 3361/6, Mittlere Stämmig, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 04.10.2019, eingegangen am 25.10.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittlere Stämmig II“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist der Neubau einer Garagenanlage als Einzelgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3361/5, Nähe Mittlere Stämmig, im Bebauungsplanbereich „Mittlere Stämmig II“ von Uettingen. Die Garagen sollen laut Antragsunterlagen von Privatpersonen oder Ortsvereinen genutzt werden. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Baugrenze. Gemäß Antragsunterlagen liegt eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze von 1,50 m vor. Aus hiesiger Sicht scheint die Abweichung vom Bebauungsplan insoweit vertretbar, so dass einer Erteilung der entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Laut Antragsunterlagen soll die Zufahrt zu der Garagenanlage über das Grundstück Fl.Nr. 3361/5 erfolgen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1556, Ostnert, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.10.2019 wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1556, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oben am Ostnert“ von Uettingen.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayBO verfahrensfrei. Da laut Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ (Ziff. 8) ausschließlich die Verwendung von Flüssiggas für die Beleuchtung und Beheizung von Gebäuden zulässig ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (isolierte Befreiung) erforderlich ist.

Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Eine Stellungnahme des zuständigen Kaminkehrermeisters ist in Anlage beigelegt.

Die Entscheidung über isolierte Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der VGem entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ von Uettingen festgesetzten Art der Beheizung (Flüssiggas) für die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1556 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	4
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Bauantrag: Tekturplan Bauabschnitt III, Neubau von Einzelgaragen auf vorhandener Halle auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Der ursprüngliche Bauantrag wurde im Rahmen der Genehmigungsfreistellung in der Gemeinderatssitzung vom 01.04.2015 behandelt, auf die damalige Beschlussfassung wird insoweit verwiesen.

Mit Unterlagen vom 04.10.2019, eingegangen am 25.10.2019, wurde nun eine entsprechende Änderungsplanung beantragt.

Geplant ist die Erweiterung in Form eines Neubaus von Einzelgaragen auf dem bestehenden Fliesenfachgeschäft mit fünf Garagen (Aufstockung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittlere Stämmig II“ von Uettingen.

Gemäß Antragsunterlagen sollen die Garagen von Privatpersonen oder Ortsvereinen genutzt werden.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Jagdrecht; Befriedung gem. § 6 a Bundesjagdgesetz
--

Sachverhalt:

Beim Landratsamt Würzburg als Untere Jagdbehörde wurde ein Antrag auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen gem. § 6 a Bundesjagdgesetz für die Fl. Nr. 1637 und 1451/0 Gemarkung Remlingen eingereicht.

Die Befriedung von Grundflächen nach § 6 a BJagdG hat zur Folge, dass auf ihnen die Jagd ruht. Sie sind damit grundsätzlich von der Bejagung ausgenommen. Nach § 6 a Abs. 7 BJagdG hat der Grundeigentümer der aus ethischen Gründen für befriedet erklärten Fläche auch keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Da die Nichtbejagung einzelner Flächen jedoch in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Flächen haben kann (insbesondere hinsichtlich der Regulierung der Wildbestände, der Vermeidung von Wildschäden, von Tierseuchen etc.), sind bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch die Belange des Allgemeinwohls nach § 6 a Abs.1 Satz 2 Nrn.1 bis 5 BJagdG, darüber hinaus auch private Belange Dritter insbesondere aus der Land- und Forstwirtschaft (so auch OVG Koblenz, *Beschl. v.21.06.2013 RdL 2013 S.341*) von der Behörde gegeneinander abzuwägen. Sie hat deshalb vor ihrer Entscheidung eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffener durchzuführen.

Die Gemeinde Uettingen als Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl. Nr. 3312/1 wurde daher vom Landratsamt Würzburg benachrichtigt um hierzu Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Einwände gegen die Befriedung der Grundstücke Fl. Nr. 1637 und 1451/0 Gemarkung Remlingen zu erheben. Bei einer Ausnahme von der Bejagung wäre insbesondere eine Regulierung der Wildbestände nicht mehr gegeben und das Risiko von Verbiss-Schäden, Tierseuchen und landwirtschaftlichen Schäden nehmen zu, Zudem wäre die Verkehrssicherheit der Staatsstraße 2310 nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 8.1	Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten
----------------	--

Sachverhalt:

Die Reform des Vergaberechts und die Neukonzeption der Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggeber haben das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veranlasst seine bisherigen Rundschreiben zur Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeentscheidungen zu aktualisieren und ergänzend zu bewerten, welche Informationen über den Auftrag nach der Vergabe veröffentlicht werden können oder müssen.

Mit Schreiben vom 24.09.2019, welches mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die maßgeblichen Bestimmungen für Auftragsvergaben unterhalb und oberhalb des EU-Schwellenwerts dar und zieht daraus Schlussfolgerungen für die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten sowie für die Veröffentlichung und Übermittlung von Auftragsdaten nach der Zuschlagserteilung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.2	Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge); Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2019
----------------	---

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2019, wurde der Artikel „Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge)“ von Herrn Dr. Andreas Gaß (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Am 22.10.2019 hatte der Bürgerreferent von Transnet BW zu einem Infogespräch für die Bürgermeister der im hiesigen Bereich an die Kabeltrasse angrenzenden Gemeinden nach Greußenheim eingeladen.

In den bisherigen Vorschlagskorridoren von 1000 m Breite wurden nun Trassenverläufe von 100 m Breite einskizziert und dies Entwürfe erstmals intern vorgestellt.

Diese Trassenverläufe von 100 m Breite werden nun vom Vorhabensträger im Detail weitergeprüft. Wenn diese internen Vorplanungen abgeschlossen sind, erhalten die Gemeinden erneut Mitteilung, zudem besteht auch grundsätzliche Bereitschaft seitens des Vorhabens-trägers, die Planungen zu gegebener Zeit im Gemeinderat zu erläutern.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer